

Altersarmut ganz plötzlich

Hat man im Pflegeheim kein Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum?

Von Barbara Hähnchen

Zuerst 6 Sätze:

1. Jeden von uns kann es von heute auf morgen treffen. Man muss ins Pflegeheim.
2. Pflegeheime sind so teuer, dass kaum jemand den Aufenthalt aus seinem Einkommen voll bezahlen kann.
3. Wenn ergänzende Sozialhilfe beantragt werden muss, ist man plötzlich unter Hartz IV.
4. Lediglich einen kleinen „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ bekommt man zugeteilt.
5. Der Barbetrag ermöglicht ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht.
6. Was wird gebraucht für eine menschenwürdige Alternative?

Zum 1. Satz: Jeden von uns kann es von heute auf morgen treffen. Man muss ins Pflegeheim.

Kein Mensch will sein Zuhause aufgeben, um auf Dauer in ein Pflegeheim zu gehen. Trotzdem müssen es ein Drittel aller Pflegebedürftigen tun.

Wir befassen uns an dieser Stelle nicht mit den allbekannten Problemen, die für die Heime bestehen. Nicht mit den schlecht bezahlten Pflegekräften, nicht mit ihrer zu geringen Zahl. Nicht mit den unglaublichen Folgen, die aus der finanziellen Notlage der Heime resultieren.

Wir konzentrieren uns einzig und allein auf die Sozialhilfeabhängigen, deren bittere Armut wir an die Öffentlichkeit bringen wollen. Denn sie ist weithin unbekannt.

Merkwürdigerweise wird sogar verdrängt, dass man selbst eines Tages pflegebedürftig werden könnte. Die BARMER GEK, eine unserer größten gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen kommt in einer Befragung zu folgendem Ergebnis:

48% fühlen sich für den Fall der Pflegebedürftigkeit finanziell sehr gut oder ausreichend abgesichert.

25% haben sich dazu noch keine Gedanken gemacht. Und nur

24% fühlen sich finanziell nicht gut genug abgesichert.¹

Zum 2. Satz: Pflegeheime sind so teuer, dass kaum jemand den Aufenthalt aus seinem Einkommen voll bezahlen kann.

Das lässt sich gut erkennen, wenn man die Preislisten der Heime aufmerksam studiert. Dazu gibt es hier auf der letzten Seite als Anhang die Kopie einer solchen Preisliste für ein Diakonie-Heim als Beispiel. Für ganz Berlin sind sie nach einheitlichem Schema zu finden unter <http://www.berlin.de/suche/?q=Pflegelotse+Berlin>²

Es zeigt sich, dass die Kosten sehr unterschiedlich sind. Das resultiert vor allem

¹ Barmer GEK, Pflegereport 2012, Pressekonferenz, 27.12. 2012, Seite 56: Blitzumfrage Pflegebedürftigkeit

² <http://www.berlin.de/suche/?q=Pflegelotse+Berlin>

aus den Investitionskosten, auf die von den Heimen ausdrücklich hingewiesen wird. Im Beispiel sind es fast 500 Euro pro Monat, im Bundesdurchschnitt 375 Euro. Sehr auffallend ist in dieser wie in allen Preislisten der hohe Eigenanteil für die Pflegestufe 0. Sie gilt für Heimbewohner ohne Pflegebedürftigkeit bzw. ohne Pflegestufe, die ihnen bekanntlich vom Medizinischen Dienst verordnet werden muss. Auch die Senioren ohne Pflegebedürftigkeit müssen einen Pflegesatz bezahlen, und es wird ihnen natürlich nichts von der Gesetzlichen Pflegekasse erstattet. Was dabei den Leser am meisten interessieren dürfte, ist die Zahlungsfähigkeit von ganz normalen Rentnern. Die folgende Tabelle 1 zeigt natürlich nur durchschnittliche Werte aus der Statistik. Aber was man persönlich an monatlichem Gesamteinkommen und an Vermögen besitzt, kann man selbst der Preisliste im Anhang oder einem anderen Heim aus dem Berliner Pflegelotsen gegenüberstellen; dann kann man beurteilen, ob man sich das betreffende Heim „leisten“ kann, ohne in die (Sozial-)Hilfe zur Pflege zu geraten.

Tabelle 1³

Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten in West- und Ostdeutschland 2011 [1]

	Nettoeinkommen in Euro	davon aus der GRV in % [2]
Westdeutschland		
Ehepaare [3]	2.537	51
alleinstehende Männer	1.615	58
alleinstehende Frauen	1.310	67
Ostdeutschland		
Ehepaare [3]	2.019	85
alleinstehende Männer	1.310	86
alleinstehende Frauen	1.219	94

Fußnotenerklärung:

[1] Haushalte mit mindestens einer Bezugsperson ab 65 Jahren

[2] Die Prozentzahl bezieht sich auf die Bruttoeinkommen, für die Nettoeinkommen fehlt sie im Rentenversicherungsbericht. GRV ist das Kürzel für Gesetzliche Rentenversicherung.

[3] In Haushalten mit mindestens einem Rentenbezieher, der über 65 Jahre alt ist.

Bemerkung: Zum Gesamteinkommen zählt alles aus der GRV und anderen Alterssicherungsleistungen; außerdem aus Privatvorsorge, Transferleistungen und „restlichen Einkommen“.

Verfasserin der Darstellung: Dr. Barbara Hähnchen, Attac Berlin.

In der Tabelle wurden die Gesamteinkommen dargestellt, denn sie müssen bis auf einen Freibetrag von 2.600 Euro vollständig abgegeben werden, um die Heimkosten zu bezahlen. Zusätzlich muss man dann auch sein persönliches Vermögen abschmelzen. Und der Ehepartner sowie die direkten Verwandten werden ebenfalls herangezogen; allerdings mit sehr viel höherem Schonvermögen.

³ Rentenversicherungsbericht 2012, Seiten 23/24,
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rentenversicherungsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile

Die getrennte Darstellung für West- und Ostdeutschland wurde gewählt, weil daraus erhebliche Unterschiede ersichtlich werden. Besonders die ostdeutschen Rentnerinnen sind fast ausschließlich auf die Gesetzliche Rente angewiesen, weil sie fast nichts ansparen konnten. Denn Sie haben am meisten unter Arbeitslosigkeit und prekären Jobs zu leiden gehabt in den nunmehr 23 Jahren seit der staatlichen Einheit Deutschlands. Und in Ost wie West sind Frauen die meisten Pflegeheimbewohner, nämlich zu zwei Drittel.

Zum 3. Satz: Wer ergänzende Sozialhilfe beantragen muss, ist plötzlich noch unter Hartz IV

Man sehe in die Preisliste im Anhang, Seite 9: Durchschnittliche Rentner können den Aufenthalt in dem gezeigten Pflegeheim allenfalls bezahlen, wenn sie in Westdeutschland ein Ehepaar sind oder ein alleinstehender Mann. Eine alleinstehende westdeutsche Frau kann es sich nur leisten, wenn ihr Gesamteinkommen deutlich über dem Durchschnitt liegt, und das Gleiche gilt für die Ostdeutschen.

Es geht aber oft nicht anders, man braucht stationäre Pflege. Und wenn dann das sogenannte „Gesamteinkommen“ nicht ausreicht, um den monatlichen **Gesamten Eigenanteil** zu bezahlen, dann muss man einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Diese nennt sich für Pflegebedürftige „Hilfe zur Pflege“ und ist genauso hoch wie der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 für einen alleinstehenden Erwachsenen im Hartz-IV-Bezug. 2013 sind das 382 €. ⁴ Der Betrag geht vollständig an das Heim.

Zum 4. Satz: Lediglich einen kleinen „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ bekommt man zugeteilt

§ 27b Sozialgesetzbuch (SGB) XII „Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ bestimmt in Abs. 2, wie hoch der „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ (Barbetrag) ist; nämlich mindestens 27% des Regelsatzes. ⁵

2013 sind es also monatlich mindestens 103,14 Euro. Ironischerweise wird das in den Heimen „Taschengeld“ genannt. Man muss jedoch einen großen Teil des lebensnotwendigen Bedarfs davon bezahlen.

Bevor wir diesem Problem auf den Grund gehen, ist es notwendig, den Regelsatz von 382 Euro zu hinterfragen, auf dessen Basis der Barbetrag „mindestens“ 27% beträgt. Denn dieses kleine Wörtchen „mindestens“ ist keineswegs zwingend für den Sozialhilfeträger. Es ist nur ein Kann.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit seinem berühmten Hartz-IV-Urteil vom 9.2.2010 dem Gesetzgeber den Auftrag gegeben, den Regelsatz nach einem transparenten Verfahren zu berechnen. Es sollte damit für Hartz-IV-Betroffene ein menschenwürdiges Existenzminimum gesichert werden. ⁶

Das hat der Gesetzgeber jedoch auch mit dem sogenannten Regelbedarfsermittlungsgesetz von 2011 ⁷ bisher nicht zustande gebracht; obwohl namhafte Sozialrechtsexper-

⁴ BGBl 2012 I, Nr. 49, Seite 2173 „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013“

⁵ § 27b Sozialgesetzbuch (SGB) XII „Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“, Abs. 2, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/27b.html>

⁶ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu Hartz IV, 1 BvL 1/09, Leitsätze auf Seite 1. www.bverfg.de/entscheidungen/1s20100209_1bv1000109.html

⁷ Regelbedarfsermittlungsgesetz von 2011, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rbeg/gesamt.pdf>

ten die Verstöße gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben rechtzeitig und ausreichend nachgewiesen hatten.

So hat die Juraprofessorin Anne Lenze in einem Aufsatz gravierende Punkte benannt: Erstens werden die Ausgaben der ärmsten 15% der Bevölkerung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS des Bundesamtes für Statistik) als Basis für die Regelsätze benutzt. Diese Basis liegt aber selbst unter einem menschenwürdigen Existenzminimum. Bisher wurden nach geltendem Recht auch immer die untersten 20% zugrunde gelegt.

Zweitens ist insofern die notwendige Transparenz unmöglich, als die verwendeten Daten aus der EVS nicht allgemein zugänglich sind. Sie werden nur einem sehr kleinen Kreis ausgewählter Wissenschaftler zur Verfügung gestellt.

Drittens darf das Lohnabstandsgebot nicht mehr dafür herhalten, dass Hartz-IV-Regelsätze unter ein menschenwürdiges Existenzminimum gedrückt werden.

Viertens verstößt der Gesetzgeber gegen die Forderung im Hartz-IV-Urteil, den Betroffenen nicht nur das physische, sondern auch ein soziokulturelles Existenzminimum zu verschaffen. Damit soll gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.⁸

Was aber ganz besonders schockierend ist: Der Gesetzgeber hat von diesen durch Armut gekennzeichneten EVS-Daten der einkommensschwächsten 15% noch einen großen Teil als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Das arbeiten z. B. Irene Becker und Johannes Müden in einem Gutachten vom August 2011 für die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung heraus.⁹ Danach haben Alleinstehende mit dem niedrigsten Einkommen in 2008 (letzte EVS-Auswertung) ohne Miet- und Heizkosten monatlich **535,33** Euro ausgegeben.

Der aufgrund der Kürzungen resultierende Regelsatz (Stufe 1 für Alleinstehende) betrug dann aber für 2011 nur **361** Euro.

Das waren rund **173 Euro weniger**, als der Verbrauch der damals einkommensschwächsten 15%.

Der vom BVerfG als verfassungswidrig bezeichnete Regelsatz für Alleinstehende wurde auf dieser manipulierten Basis um ganze **5 Euro** erhöht! Die Betroffenen waren entsetzt.

Zum 5. Satz: Der Barbetrag ermöglicht ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht!

Auch die Bezieher von „Hilfe zur Pflege“ in den Pflegeheimen waren direkt betroffen, das wurde jedoch in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Natürlich blieb ihr Regelsatz ebenso wie bei den Hartz-IV-Beziehern weiterhin viel zu niedrig angesetzt und infolgedessen der Barbetrag auch.

Bei genauerem Hinsehen stellt sich nun heraus, dass der Barbetrag selbst noch gekürzt ist. Wir sind jedoch der Auffassung, den Barbetragempfängern in den Heimen stehen für die von ihnen zu bezahlenden Kosten die gleichen Beträge zu, wie sie im

⁸ zitiert aus: Anne Lenze, „Regelleistung und gesellschaftliche Teilhabe“, in WSI-Mitteilungen 10/2010, zusammengefasst in Böcklerimpuls 16/2010, Seite 4/5, „Trotz fünf Euro mehr: Bedürftige verlieren Anschluss an die Gesellschaft“

⁹ Zusammengefasstes Ergebnis dargestellt im Böcklerimpuls 13/2011, Seite 4/5, „Berechnung der Grundsicherung verstößt weiter gegen Grundgesetz“

Hartz-IV-Regelsatz aufgeschlüsselt sind. Die Teile für Unterkunft und Verpflegung gehören selbstverständlich nicht dazu, denn die braucht das Heim.

Kurz zusammengefasst: Vom Barbetrag ist alles zu bezahlen, was Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Sozialhilfeträger nicht übernehmen. Das sind Bekleidung, Schuhe, rezeptfreie Medikamente und Pflegeprodukte, Zuzahlungen und vieles andere mehr.

Wir haben also in der als Nächstes gezeigten Tabelle 2 diejenigen Bedarfsposten aus dem Hartz-IV-Regelsatz zusammengestellt, die auch von Heimbewohnern aus dem Barbetrag finanziert werden müssen. Dabei ist das Wort „Bedarf“ eine falsche Bezeichnung. Es handelt sich um das, was der Gesetzgeber den Hartz-IV-Betroffenen zugesteht. Und keinesfalls kann es als menschenwürdiges Existenzminimum akzeptiert werden, wie oben schon dargelegt.

Die Werte in der Tabelle sollen lediglich als Maßstab für die Forderung gelten, den Barbetrag „mindestens“ auf Hartz-IV-Niveau aufzustocken. Denn solche Bedarfsposten sind zwar für den vergleichbaren Hartz-IV-Regelsatz von 382 Euro (2013) akribisch mit Preisen benannt, für den Barbetrag dagegen nicht.

Tabelle 2

Nr.	Im Hartz-IV- Eckregelsatz von 382 Euro (für Singles) festgelegte Beträge für ausgewählte Bedarfsposten je Monat	Euro
1	Bekleidung und Schuhe [1]	32,09
2	Gesundheitspflege	16,41
3	Mobilität	24,05
4	Nachrichtenübermittlung	33,74
5	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42,18
6	Beherberg.- u. Gaststättendienstleistungen	7,56
Die Bedarfe 1 bis 6 betragen insgesamt 156,03 Euro		

Quelle:¹⁰

Bemerkungen: Die letzte Zeile zeigt die Summe der Zeilen 1 – 6, vorgenommen von der Verfasserin.

[1] Für zusätzliche Bekleidung gibt es auf Antrag maximal 18 Euro pro Monat zusätzlich, für Bettlägerige nur 11 Euro maximal.¹¹

¹⁰ Böker, Rüdiger, „Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013“ auf Basis der Datenquellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, sowie eigenen Berechnungen des Verfassers.

¹¹ „II. Bekleidungshilfen für stationär untergebrachte Personen nach § 27b Abs. 2 SGB XII“, http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011_06.html#II

Das Ergebnis: Keinesfalls kann der Barbetrag von 103,14 Euro ausreichen, um das zu finanzieren, wofür dem Hartz-IV-Bezieher 156,03 Euro zugestanden werden, rund 156 Euro. Auf diese Summe muss der Barbetrag mindestens aufgestockt werden.

Das sind rund 53 Euro mehr oder 51%. Der Barbetrag würde danach 41% des Regelsatzes für Pflegebedürftige betragen statt nur 27% wie bisher.

Natürlich werden Pflegeheimbewohner eine etwas andere Ausgabenstruktur haben, als in der Tabelle 2 gezeigt. Vor allem werden sie auf gar keinen Fall mit 16,41 Euro für ihre Gesundheitsversorgung (2. Zeile) auskommen. Denn es gibt seit den rot-grünen Gesundheitsreformen der Agenda 2010 eine große Liste von nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten, die man alle voll bezahlen muss. Außerdem kommen bekanntlich die Zuzahlungen der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) bis zu einer bestimmten Grenze dazu. Und auch Kosmetika sowie Körperpflegemittel sind in dem „Bedarfs“-Posten enthalten.

Was aber weder für den Hartz-IV-Regelsatz noch für den Barbetrag vorgesehen ist, das ist der Bedarf an finanziellen Mitteln **für seltener anfallende Ausgaben**. Dazu zählen z. B. eine Brille, Zahnersatz oder ein hochwertiges Hörgerät.

Wir stimmen dem zu, was das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ in seinem Positionspapier für Hartz IV auf Seite 27 vertritt: „Wir fordern daher, für notwendige Ausgaben, die nur einmalig oder unregelmäßig oder nur bei einem kleinen Teil der Referenzgruppe anfallen, **kostendeckende Einmalbeihilfen** zu gewähren. Diese Extraleistungen sind dann zu gewähren, wenn der Bedarf tatsächlich auftritt.“¹² Solche Einmalbeihilfen hatte es vor der Einführung von Hartz IV gegeben in der Sozialhilfe.

Im „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ sind die großen Wohlfahrtsverbände, der DGB, die nationale Armutskonferenz, die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, das Erwerbslosenforum Deutschland und viele andere zusammengeschlossen. Attac ist ebenfalls dabei.

Das Bündnis weist in dem Vorwort zu seinem Positionspapier noch auf einen wichtigen Hintergrund hin: „Eine Neubestimmung war fällig, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 die Regelsätze der Grundsicherung (Hartz IV) für verfassungswidrig erklärt hatte. Zeitgleich zur Neubestimmung der Regelsätze setzte die Regierungskoalition ihr sogenanntes Sparpaket durch, mit dem bei der Grundsicherung und der Arbeitsmarktpolitik insgesamt 32,5 Mrd. Euro gekürzt wurden.“¹², ebenda, Seite 5

Insgesamt haben wir im vorliegenden Text eine ganze **Kürzungskette** behandelt, die in den letzten Jahren vom Gesetzgeber erzwungen wurde; ausgehend von einem Regelsatz, der schon lange vor dem Hartz-IV-Urteil des BVerfG nicht verfassungsgerecht war.

Hier zusammenfassend noch einmal die **Kürzungskette**:

1. Sparpaket der Bundesregierung von 32,5 Mrd. Euro
2. Trotz Hartz-IV-Urteil intransparente Manipulation der neuen Regelsatzberechnung auf der Basis von nur 15% der EVS-Gruppe anstatt von 20% wie vorher.

¹² Positionspapier „Menschenwürdiges Existenzminimum“, Seite 27, Dezember 2012.
<http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/category/positionspapier>

3. Regelsatz um 173 Euro niedriger angesetzt als die Ausgaben der 15% einkommenschwächsten EVS-Gruppe.
4. Der **Barbetrag** für die „Hilfe zur Pflege“ in Heimen um 54 Euro oder 51% geringer als die vergleichbaren Hartz-IV-Bedarfsposten.
5. Kostendeckende **Einmalbeihilfen** für größere Bedarfe sind weder im **Barbetrag** noch in Hartz IV berücksichtigt. Wer allein auf diese Grundsicherung angewiesen ist, kann daraus unmöglich ansparen für größere Anschaffungen, die zum Mindest-Lebens-Standard gehören. Hier hat also der Gesetzgeber gegenüber der früheren Sozialhilfe noch einmal drastisch gestrichen.

Zum 6. Satz: Was wird gebraucht für eine menschenwürdige Alternative?

Es sei deutlich ausgesprochen: Ziel ist ein Systemwechsel für die gesamte Grundsicherung. Das braucht jedoch Zeit und einen anderen Gesetzgeber. Den betroffenen Pflegebedürftigen in Heimen sollte jedoch nicht zugemutet werden, noch länger zu warten.

Es muss als Erstes eine Sofortlösung verwirklicht werden, die sich aus der vorangegangenen Analyse ergibt.

Der Barbetrag muss um rund 50% angehoben werden auf 156 Euro. Dann beträgt er rund 41% des Regelsatzes von 382 Euro statt nur 27% wie bisher.

Die dazu **notwendige Finanzierung** ist erstaunlich gering.

Man kann sie durchführen über den Sozialhilfeträger, der ja die Freiheit hat, sich an die genannte Formulierung im SGB XII zu halten, wonach es „mindestens“ 27% vom Regelsatz heißt.

Aber anschaulicher und konkreter wird es für den Leser über die Sozialversicherung/Pflegeversicherung, für die der Bund verantwortlich ist und nicht die Bundesländer oder Kommunen.

Wir legen bei der Berechnung die jüngsten Angaben des Bundesamtes für Statistik zugrunde: ¹³

- 2011 gab es für 423.000 Pflegebedürftige Hilfe zur Pflege.
- Rund 72% davon waren vollstationär untergebracht, das waren rund 308.000.
- Geht man davon aus, dass diese je einen Barbetrag von 103,14 Euro pro Monat erhielten, so sind das jährlich rund 1.238 Euro, bzw. 27% von 382 Euro Regelsatz.
- Eine Erhöhung auf 41% des Regelsatzes ergibt einen Barbetrag von 156 Euro oder 1.872 Euro jährlich
- Für 308.000 Pflegebedürftige in Heimen werden dann rund 577 Millionen Euro gebraucht bzw. **196 Millionen Euro mehr als jetzt.**
- Folgende Faustregel gilt für die Sozialversicherung: !0 Mrd. Euro entsprechen 1 Beitragspunkt. ¹⁴

196 Millionen Euro entsprechen demnach 0,02 Beitragspunkten in der Sozialversicherung.

Man bedenke: Der gesamte Sozialversicherungsbeitrag beträgt 39,45 Beitragspunkte für 2013. ¹⁵ und ¹⁶.

¹³ Bundesamt für Statistik, Pressemitteilung vom 21.1.2013

¹⁴ Erklärung: 1 Beitragspunkt in der persönlichen Lohnabrechnung entspricht 1% des Bruttolohns für den Arbeitnehmer plus 1% für den Arbeitgeber, ebenfalls bezogen auf den Bruttolohn.

Der Beitragssatz würde dann bei paritätischer Finanzierung nur um 0,01 Punkte für die Bruttolöhne steigen und ebenso viel für die Arbeitgeberseite.

Unvorstellbar, dass deshalb Protest erhoben würde.

Man könnte aber jegliche Beitragserhöhung vermeiden, wenn eine **solidarische Bürgerversicherung** eingeführt würde, wie sie vom ökumenischen Netz in Deutschland (ÖNiD) vertreten wird.¹⁷

Dieses Projekt würde außerdem Ressourcen erschließen, die es ermöglichen, auch die oben geforderten **kostendeckenden Einmalbeihilfen** zu finanzieren. Das muss dringend betont werden, **es gehört unbedingt zum auskömmlichen Barbetrags!**

Zusammenfassung:

Teure Heime zwingen viele Pflegebedürftige, aufstockende Sozialhilfe zu beantragen. Als „Hilfe zur Pflege“ wird das bezeichnet.

Sie ist genauso hoch wie der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 für einen Erwachsenen im Hartz-IV-Bezug. 2013 sind das 382 Euro. Der Betrag geht direkt an das Heim. Er ist vorgesehen für Ernährung und Unterkunft der Bewohner sowie für den Investitionsbedarf des Heimes.

Daneben bekommt man monatlich einen **„Barbetrag zur persönlichen Verfügung“** in die Hand. Der beträgt mindestens, aber selten mehr als 27% des Regelsatzes, 2013 also 103,14 Euro.

Dieser **Barbetrag** ist zu niedrig. Denn davon sind die Kosten zu bezahlen, die weder von der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch vom Sozialhilfeträger übernommen werden; außerdem Bekleidung, Schuhe und all das, was man für ein Leben im Heim ebenso braucht wie zu Hause. Ganz besonders schockierend ist der geringe Satz von 16,41 Euro für „Gesundheitspflege“.

Der **Barbetrag** ist so niedrig, dass die finanzielle Situation der Betroffenen noch unter dem Niveau liegt, das Hartz-IV-Empfängern für vergleichbare Bedarfsposten zugestanden wird.

Das und eine ganze **Kürzungskette** werden bewiesen.

Zu einem auskömmlichen Barbetrags gehören unbedingt die zusätzlichen kostendeckenden Einmalbeihilfen. Erst dann kann von einem menschenwürdigen Existenzminimum gesprochen werden.

Die Finanzierung für eine Soforthilfe wäre schnell möglich, allein mit gutem Willen des Sozialhilfeträgers. Und es gibt eine vom Gesetzgeber kurzfristig zu beschließende Verbesserung über die Sozialversicherung.

Besonders günstig würde sich die „Solidarische Bürgerversicherung – fair teilen statt sozial spalten“ auswirken, ein Projekt vom Ökumenischen Netz in Deutschland.

Abschluss des Manuskripts: ^16. September 2013

Kontakt: barbara.haehnchen@gmx.de

¹⁵ Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, <http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2013.html>

¹⁶ Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2013 vom 26.11.12, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/svbezgrv_2013/gesamt.pdf

¹⁷ „Solidarische Bürgerversicherung – fair teilen statt sozial spalten“, <http://www.oenid.net> unter Fachgruppen und Projekte; sowie <http://www.oekonomie-und-kirche.de>

Anlage

Berlin Dahlem, Agaplesion, Diakonie [1]

Paulsenstr. 5-6

12163 Berlin

Ansprechpartner: Frau Cornelia Clauß

E-Mail: clauss@bethanien-diakonie.de

Internet: www.bethanien-diakonie.de

Gesamtnoten:

1,2

[Transparenzbericht: 08.11.2012](#)



Keine freiwilligen Zusatzinformationen der Berliner Einrichtung

Preisliste (Monatspreise in EURO)

Beschreibung	Pflege- stufe 0	Pflege- stufe I	Pflege- stufe II	Pflege- stufe III	Härtefall
Pflegesatz (inkl. Ausbildung)	1180,00	1674,93	2253,22	2666,01	3034,10
Unterkunft	360,17	360,17	360,17	360,17	360,17
Verpflegung	181,30	181,30	181,30	181,30	181,30
Gesamtheimentgelt	1721,47	2216,40	2794,69	3207,48	3575,57
Anteil der Pflegekasse	0,00	1023,00	1279,00	1550,00	1918,00
Eigenanteil des Versicherten	1721,47	1193,40	1515,69	1657,48	1657,57
Investitionskosten	488,24	488,24	488,24	488,24	488,24
<i>Gesamter Eigenanteil</i>	<i>2209,71</i>	<i>1681,64</i>	<i>2003,73</i>	<i>2145,62</i>	<i>2145,81</i>

Die **Investitionskosten** müssen zu dem in der Preisliste dargestellten Eigenanteil des Versicherten hinzugerechnet werden. Über die Höhe der Investitionskosten werden die Pflegekassen entweder von den Einrichtungen selbst oder – je nach Stand der getroffenen Vereinbarungen – vom Sozialhilfeträger informiert. Aus diesem Grund können die hier genannten Angaben gegebenenfalls von aktuellen Investitionskosten abweichen.

Falls **keine Angaben zu Investitionskosten vorliegen**, kann jedoch mit einem bundesdurchschnittlichen monatlichen Investitionskostenbetrag von 375 Euro gerechnet werden. Genauere Informationen finden Sie in den ggf. nachfolgenden Zusatzinformationen.

Bitte erkundigen Sie sich direkt bei Ihrer gewünschten Einrichtung über die genaue Höhe der für Sie relevanten Investitionskosten, bevor Sie sich für diese Einrichtung entscheiden.², ebenda, S. 1

Bemerkung: [1] Verfasserin hat Wichtiges ergänzt sowie in fett und kursiv geschrieben, um es deutlich hervorzuheben. Das betrifft insbesondere die letzte Zeile der Tabelle, die ursprünglich gar nicht vorhanden war. Sie ist aber zur Information bei der Heimsuche sehr bedeutend. Im Übrigen erfolgte nur eine geringfügige Bearbeitung in der Form. Die hier abgebildete Preisliste zeigt (vor allem wegen der hohen Investitionskosten) ein relativ teures Heim. Jeder kann sich jedoch unter dem folgenden Link einen ganz guten Überblick für alle Heime in Berlin und näherer Umgebung verschaffen.

<http://www.berlin.de/suche/?q=Pflegelotse+Berlin>

Verfasserin der Bearbeitung: Dr. Barbara Hähnchen, Attac Berlin.
